

## **P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s**

Vorbehaltlich der abschließenden Bewilligung reduziert sich der Arbeitskraftanteil von Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies zum 01.03.2023 auf 0,3.

Der Dienstleistungsauftrag von Richterin Küttner bei dem Amtsgericht Viersen endet mit Ablauf des 14.03.2023.

Richterin am Amtsgericht Pohl ist aufgrund ..... vom Eil- und Bereitschaftsdienst befreit.

Am 31.03.2023 tritt Richterin am Amtsgericht Lütke den Dienst wieder an.

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Amtsgericht Mai erhöht sich spätestens zum 28.04.2023 von 0,7 auf 1,0, vorbehaltlich einer Bewilligung der Aufstockung bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Im Rahmen der landesweiten „Notfallplanung Justiz“ ist für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten auch in Krisen- und Notfallsituationen – insbesondere im Fall eines längerfristigen flächendeckenden Stromausfalls – Vorsorge zu treffen.

Die Geschäftsverteilung wird daher unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung ab dem 01.03.2023** (vorbehaltlich der Reduzierung des Arbeitskraftanteils von Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies auf 0,3):

Punkt B.III. 1. der Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans für Neueingänge in Familiensachen wird wie folgt neu gefasst:

Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, in fortlaufenden Nummern von 1 - **27** eingetragen werden. Auf die Nummer **27** folgt jeweils wieder die Nummer 1.

Es bearbeiten:

1. Richterin am Amtsgericht Wefers:

a) in der Abteilung 27 des Familiengerichts:

aa) den bisherigen Bestand und von je **27** eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die **4., 8., 11., 15., 20., 23. und 27.** Sache;

sowie

bb) in ausschließlicher Zuständigkeit die Rechtshilfeverfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27.

Die Verfahren sind in der Abteilung 27 einzutragen.

b) den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben A,B,C,D,K,N,Q,U,X,Y. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

c) die Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW;

d) Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG gegen Erwachsene (Abteilung 19) mit den Endziffern 6 – 0;

Vertreter zu a) und b): **Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers**

Vertreter zu c): Direktor des Amtsgerichts Holtmann

Vertreterin zu d): Richterin am Amtsgericht Bödger

## 2. Richterin am Amtsgericht Ritvay:

- a) in der Abteilung 20 des Familiengerichts den bisherigen Bestand und von je **27** eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die **3., 7., 10., 14., 19., 22. und 26.** Sache;
- b) den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben E,F,G,H,L,M. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Vertreterin: **Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies**

## 3. Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies

- a) in der Abteilung 14 des Familiengerichts den bisherigen Bestand.
- b) den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben I,J,O,P,R,S,T,V,W,Z. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies nimmt nur insoweit am Turnus der Abteilungen des Familiengerichts teil, als ihre Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung gemäß Punkt B.III. 4. der Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

Neueingänge, für die aufgrund einer Vorbefassung die Zuständigkeit von Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies begründet ist, werden im Eingangsbuch des Familiengerichts jeweils als **2., 13. und 25.** Sache von je 27 eingehenden Familiensachen eingetragen.

Vertreterin: **Richterin am Amtsgericht Ritvay**

4. Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers:

in der Abteilung 26 des Familiengerichts:

a) den bisherigen Bestand und von je **27** eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die **1., 5., 6., 9., 12., 16., 17., 18., 21. und 24.** Sache

sowie

b) in ausschließlicher Zuständigkeit die Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 26.

Vertreterin: **Richterin am Amtsgericht Wefers**

## **II. Mit Wirkung ab dem 15.03.2023:**

1.

Die bislang Richterin Küttner übertragenen Geschäfte werden zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben Richterin am Amtsgericht Mai übertragen.

Richterin am Amtsgericht Mai bearbeitet somit:

a) in der Abteilung 32 den bisherigen Bestand sämtlicher Endziffern und die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 5., 6., 7. und 8. Sache;

- b) die Sachen der Abteilungen I und II des Vollstreckungsregisters (Abteilung 15) mit den Buchstaben A – K einschließlich der Rechtshilfesachen;
- c) den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG - (Abteilung 18) mit den Endziffern 7, 8, 9;
- d) Bußgeldverfahren mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;

Vertreter zu a) und b): Richter am Amtsgericht Eckert

Vertreterin zu c) und d): Richterin a Campo

Weitere Vertreterin zu a) bis d): Richterin Peter

2.

Richterin Peter wird durch Richterin am Amtsgericht Mai vertreten.

Weitere Vertreter sind:

a) in Bußgeldsachen (Abteilung 18): Richterin a Campo

b) in den sonstigen Geschäften: Richter am Amtsgericht Eckert

3.

Richter am Amtsgericht Eckert wird wie folgt vertreten:

a) in den Geschäften der Zivilabteilung 31 und in Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft: durch Richterin Peter

weitere Vertreterin insoweit: Richterin am Amtsgericht Mai

b) in Grundbuch- und Nachlasssachen:

durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann

### III. Mit Wirkung ab dem 31.03.2023:

1.

Die bisher Richterin am Amtsgericht Wefers übertragenen Geschäfte in Familiensachen werden Richterin am Amtsgericht Lütke übertragen.

Richterin am Amtsgericht Lütke bearbeitet somit:

a) in der Abteilung 27 des Familiengerichts:

aa) den bisherigen Bestand und von je **27** eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 4., 8., 11., 15., 20., 23. und 27. Sache;

sowie

bb) in ausschließlicher Zuständigkeit die Rechtshilfeverfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27.

Die Verfahren sind in der Abteilung 27 einzutragen.

b) den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben A,B,C,D,K,N,Q,U,X,Y. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Richterin am Amtsgericht Lütke und Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers vertreten sich wechselseitig.

2. Richterin am Amtsgericht Wefers werden übertragen:

a) die Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW;

b) die Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erziehungshaft gemäß § 96 OWiG gegen Erwachsene (Abteilung 19) mit den Endziffern 6 – 0;

c) die Entscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie die sonstigen richterlichen Entscheidungen auf Grundlage des PsychKG NW

d) die Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG - mit Ausnahme der Gewahrsams- und Fixierungsanträge nach §§ 35, 37a PoIG NRW –

e) die Entscheidungen im Sinne der §§ 32 und 33 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW).

Vertreter zu a): Direktor des Amtsgerichts Holtmann

Vertreterin zu b): Richterin am Amtsgericht Bödger

In den richterlichen Aufgaben zu c) bis d) wird Richterin am Amtsgericht Wefers zunächst bis zum 30.06.2023 in der Reihenfolge der Anlage III (Eildienstliste) zum Geschäftsverteilungsplan tageweise wie folgt vertreten:

<b>31.03.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>03.04.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>04.04.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>05.04.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>06.04.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>11.04.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>
<b>12.04.2023</b>	<b>Mai</b>
<b>13.04.2023</b>	<b>Jakobs</b>
<b>14.04.2023</b>	<b>Lütke</b>
<b>17.04.2023</b>	<b>a Campo</b>
<b>18.04.2023</b>	<b>Peter</b>
<b>19.04.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>20.04.2023</b>	<b>Ritvay</b>

<b>21.04.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>24.04.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>25.04.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>26.04.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>
<b>27.04.2023</b>	<b>Mai</b>
<b>28.04.2023</b>	<b>Jakobs</b>
<b>02.05.2023</b>	<b>a Campo</b>
<b>03.05.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>04.05.2023</b>	<b>Peter</b>
<b>05.05.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>08.05.2023</b>	<b>a Campo</b>
<b>09.05.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>10.05.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>11.05.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>12.05.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>
<b>15.05.2023</b>	<b>Mai</b>
<b>16.05.2023</b>	<b>Jakobs</b>
<b>17.05.2023</b>	<b>Lütke</b>
<b>19.05.2023</b>	<b>a Campo</b>
<b>22.05.2023</b>	<b>Peter</b>
<b>23.05.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>24.05.2023</b>	<b>Ritvay</b>
<b>25.05.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>26.05.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>30.05.2023</b>	<b>Lütke</b>
<b>31.05.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>
<b>01.06.2023</b>	<b>Jakobs</b>
<b>02.06.2023</b>	<b>Lütke</b>
<b>05.06.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>06.06.2023</b>	<b>Mai</b>
<b>07.06.2023</b>	<b>Ritvay</b>
<b>09.06.2023</b>	<b>Ritvay</b>
<b>12.06.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>13.06.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>14.06.2023</b>	<b>Holtmann</b>
<b>15.06.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>
<b>16.06.2023</b>	<b>Mai</b>
<b>19.06.2023</b>	<b>Jakobs</b>
<b>20.06.2023</b>	<b>Lütke</b>
<b>21.06.2023</b>	<b>a Campo</b>
<b>22.06.2023</b>	<b>Peter</b>
<b>23.06.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>26.06.2023</b>	<b>Dr. Matthies</b>



<b>27.06.2023</b>	<b>Bödger</b>
<b>28.06.2023</b>	<b>Dr. Ehlers</b>
<b>29.06.2023</b>	<b>Eckert</b>
<b>30.06.2023</b>	<b>Ritvay</b>

Im Fall der Verhinderung der Vertreterin/des Vertreters rückt deren/dessen Vertreter/in – bei mehreren Vertreter(inn)en vorrangig vor den weiteren Vertreter(inne)n die/der zuerst im Geschäftsverteilungsplan oder in diesem Beschluss genannte Vertreter/in – in die Vertretung ein.

3.

Die Anlagen I bis III zum Geschäftsverteilungsplan werden wie aus der Anlage ersichtlich angepasst.

**IV. Der Eil- und Bereitschaftsdienst wird wie folgt wahrgenommen:**

<b>Zeitraum</b>	<b>Richter</b>
01.01.2023	Mai
02.01.2023 - 08.01.2023	Eckert
09.01.2023 - 15.01.2023	Pohl
16.01.2023 - 22.01.2023	Jakobs
23.01.2023 - 29.01.2023	a Campo
30.01.2023 - 04.02.2023	Holtmann
05.02.2023 - 11.02.2023	Peter
12.02.2023	Holtmann
13.02.2023 - 19.02.2023	Küttner
20.02.2023 - 26.02.2023	Ritvay
27.02.2023 - 03.03.2023	Bödger
04. und 05.03.2023	Eckert
06.03.2023 - 12.03.2023	Dr. Ehlers
13.03.2023 - 17.03.2023	Eckert
18. und 19.03.2023	Bödger
20.03.2023 - 26.03.2023	Dr. Matthies
27.03.2023 - 02.04.2023	Holtmann
03.04.2023 - 09.04.2023	Jakobs
10.04.2023 - 16.04.2023	Wefers
17.04.2023 – 21.04.2023 und 23.04.2023	a Campo
22.04.2023	Wefers
24.04.2023 - 30.04.2023	Peter
01.05.2023 - 07.05.2023	Ritvay

08.05.2023	a Campo
09.05.2023 - 14.05.2023	Wefers
15.05.2023 - 21.05.2023	Mai
22.05.2023 - 28.05.2023	Dr. Ehlers
29.05.2023 - 04.06.2023	Eckert
05.06.2023 - 11.06.2023	Bödger
12.06.2023 - 18.06.2023	Jakobs
19.06.2023 - 25.06.2023	Lütke
26.06.2023 - 30.06.2023	a Campo
ab dem 01.07.2023	voraussichtlich zentralisierter Eildienst im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

## V. Notfallplanung:

Im Rahmen der landesweiten „Notfallplanung Justiz“ ist für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten in Krisen- und Notfallsituationen – insbesondere im Fall eines längerfristigen flächendeckenden Stromausfalls – Vorsorge zu treffen.

Der „Notfallplanung Justiz“ liegt als sog. „Worst Case“ das Szenario eines flächendeckenden Stromausfalls von bis zu 72 Stunden zugrunde.

Sie betrifft aber auch andere vergleichbare notstandsähnliche Lagen, in denen der normale Dienstbetrieb im Amtsgericht nicht aufrechtzuerhalten ist (z.B. bei Naturkatastrophen).

Für den Krisenfall sind organisatorische Rahmenbedingungen festzulegen und sogenanntes Schlüsselpersonal zu bestimmen.

Ab sofort gilt im Notfall Folgendes:

### 1. Organisatorisches:

#### a) Stromausfall:

Im Falle eines flächendeckenden, länger andauernden Stromausfalls, von dem auch das Amtsgericht Viersen betroffen ist, steht dem Amtsgericht Viersen ein mit Notstrom versorgter Arbeitsplatz bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Lindenstraße 50, 41747 Viersen zur Verfügung.

Im Falle eines flächendeckenden, länger andauernden Stromausfalls findet zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten in der Kreispolizeibehörde Viersen täglich ab 11:00 Uhr ein richterlicher Präsenznotdienst statt. Der Präsenznotdienst dauert

bis zur Erledigung der vor Ort zu bearbeitenden unaufschiebbaren Geschäfte an, mindestens aber bis um 12:00 Uhr.

Vor dem Aufsuchen der Kreispolizeibehörde hat die/der zum Notdienst eingeteilte Richter/in den Briefkasten des Amtsgerichts zu leeren und die eingegangene Post mit dem Eingangsdatum zu versehen und auf unaufschiebbare Anträge zu prüfen; soweit die Krisensituation es zulässt, sind auch auf anderem Weg – z.B. per Fax oder elektronisch – übersandte Posteingänge auf ihre Unaufschiebbarkeit zu prüfen.

b) sonstige Krisensituationen:

In anderen Krisen- und Notfallsituationen findet der Präsenznotdienst zu den o.g. Zeiten im Amtsgericht Viersen statt, falls das Gerichtsgebäude betreten werden kann.

2. Richterliche Zuständigkeit/Eintritt des Einsatzfalls für das Schlüsselpersonal:

Vorrangig vor dem nachstehend bestimmten Schlüsselpersonal ist in Krisen- und Notfallsituation der für den jeweiligen Tag eingeteilte richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst auch während der üblichen Dienstzeiten zur Erledigung der unaufschiebbaren Angelegenheiten und zur Wahrnehmung des Präsenznotdienstes berufen.

Falls eine Feststellung des Einsatzfalls durch das Präsidium des Amtsgerichts – ggf. durch Anordnung gemäß § 21i Abs. 2 GVG – und eine entsprechende Kontaktierung des zum Notdienst eingeteilten Schlüsselpersonals aufgrund der Krisensituation nicht möglich sein sollten, hat das Schlüsselpersonal von sich aus den Dienst aufzunehmen, sobald es an einem Tag vor 11:00 Uhr eine den Notfall begründende Krisensituation am Dienort oder an seinem Wohnort feststellt und wenn

a)  
keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs im Amtsgericht Viersen – insbesondere durch Wiederherstellung der Stromversorgung – spätestens bis um 14:00 Uhr des selben Tages wieder hergestellt sein wird

und

b)  
wenn aufgrund der Krisensituation eine telefonische Kontaktaufnahme zu dem vorrangig zuständigen richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst zur positiven Feststellung seiner (fortdauernden) Einsatzbereitschaft nicht möglich ist oder

wenn der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst dem Schlüsselpersonal seine aufgrund der Krisensituation entfallene Einsatzbereitschaft (z.B. aufgrund unmöglicher Anreise zum Dienort) mitteilt.

Die (vorrangige) Zuständigkeit des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes ruht, solange dieser über das Eildienst-Handy nicht mehr erreichbar ist und er das Schlüsselpersonal nicht über seine trotz der Krisensituation fortdauernde Einsatzbereitschaft unterrichtet.

### 3. Bestimmung des Schlüsselpersonals:

Zum richterlichen Schlüsselpersonal zur Wahrnehmung des Notdienstes wird/werden bestimmt:

a) Richterin am Amtsgericht Wefers

b) Vertreterin bei vor Eintritt der Krisensituation bereits bekannter Verhinderung von Richterin am Amtsgericht Wefers (z.B. durch Urlaub oder durch längere Krankheit) oder für den Fall, dass der Verhinderungsfall der Vertreterin in der Krisensituation mitgeteilt wird:

Richterin am Amtsgericht Bödger

c) Weiterer Vertreter bei vor Eintritt der Krisensituation bereits bekannter Verhinderung von Richterin am Amtsgericht Wefers und von Richterin am Amtsgericht Bödger (z.B. durch Urlaub oder durch längere Krankheit) oder für den Fall, dass deren Verhinderung dem weiteren Vertreter in der Krisensituation mitgeteilt wird:

Richter am Amtsgericht Eckert

### 4. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Wahrnehmung des Notdienstes

Der „Notfallplanung Justiz“ liegt als sog. „Worst Case“ das Szenario eines flächendeckenden Stromausfalls von bis zu 72 Stunden zugrunde.

Dem Präsidium ist bewusst, dass nicht sämtliche Ausmaße von Krisensituationen und nicht sämtliche mit ihnen einhergehenden Gefahren vorhersehbar sind.

Die vorstehenden Regelungen stehen daher unter dem Vorbehalt der Möglichkeit und der Zumutbarkeit der Wahrnehmung des Notdienstes.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Viersen, den . Februar 2023

( H o l t m a n n )

( W e f e r s )

( B ö d g e r )

( D r . M a t t h i e s )

( E c k e r t )